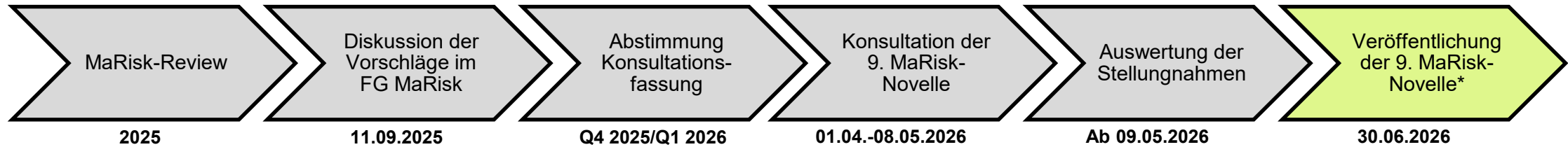


Digitales Aufsichtsbriefing im Fokus

Die 10. MaRisk



Zeitplan



- Zusätzliche Regulierung aus CRD VI und EBA GLs wurden im MaRisk-Review **mitgedacht**.
- Damit soll verhindert werden, dass die **Reduzierung der Komplexität** des bisherigen Regelwerkes im nächsten Schritt durch **Übernahme der neuen bzw. novellierten Leitlinien** überkompensiert wird.

Die 9. MaRisk Novelle beinhaltet folgende Komponenten:

- Vorschläge aus dem MaRisk Review
- Umsetzung der Aufsichtsmitteilung
- Konsistenz zur Umsetzung der CRD VI ins KWG
- EBA GLs (z. B. GLs on Internal Governance – soweit möglich, GLs on the management of ESG risks (prinzipienorientiert), EBA GLs on scenarios analysis)

* Die neue Fassung, also die 9. Novelle und damit die 10. MaRisk, treten mit Veröffentlichung in Kraft. Soweit sich aus den MaRisk in Einzelfällen zusätzliche Anforderungen ergeben, wird eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2027 gewährt.

MaRisk-Review

Erstes Ziel: Reduzierung der Komplexität

Streichungen und mehr Prinzipienorientierung:

- **Doppelungen eliminieren**
 - Innerhalb der MaRisk aufgrund der Überführung von (sich zum Teil überschneidenden) EBA-Leitlinien zum Risikomanagement
 - Anforderungen der MaRisk, die aufgrund der vergleichbaren, aber nicht wortgleichen Übernahme von Vorgaben aus dem § 25a KWG zusätzliche Auslegungsfragen erzeugen
- **Detaillierungsgrad reduzieren:** Weniger granulare und stärker prinzipienorientierte Formulierung bestimmter Anforderungen, die als integraler Bestandteil einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation zu begreifen sind
- **Allgemeinplätze löschen:** Anforderungen, die als selbstverständlich vorausgesetzt werden können, werden gestrichen
- **Abschnitte zum selben Regelungsbereich zusammenfassen:** Z. B. die allgemeinen und besonderen Anforderungen an die Interne Revision; Zusammenfassung der Vorgaben zu Informationen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse in einem gesonderten Abschnitt

MaRisk-Review

Zweites Ziel: Stärkung der Proportionalität

Mehr Öffnungsklauseln für kleine Institute

- Der **Grundsatz der Proportionalität** war in den MaRisk bereits stark verankert:
 - Derzeit sind zahlreiche Öffnungsklauseln für alle LSIs sowie für kleine Institute in den MaRisk enthalten. Diese sollen die Umsetzung der detaillierten Anforderungen in den EBA-Leitlinien abfedern und kleinen und mittleren Instituten Freiräume ermöglichen.
- Einfügung von **Öffnungsklauseln**
 - Mit Aufsichtsmitteilung vom 26.11.2024 neu eingefügte Öffnungsklauseln mit Erleichterungen für kleine Institute werden in die neue MaRisk übernommen
 - Zusätzliche Voraussetzungen für diese Öffnungsklauseln (neben der Größe des Instituts) können aber teilweise entfallen, um den Dokumentationsaufwand weiter zu reduzieren.
 - Dies dient der Übersichtlichkeit des Regelwerks und damit auch der Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Aufsichtshandelns – im SREP und bei Prüfungen.

Neue Institutsklassifizierung

Kleine Institute

- SNCI-Kriterium (Small and Non-Complex Institutions nach Artikel 4 Absatz 1 Nr. 145 der Eigenmittel-Verordnung CRR) = Angleichung an europäische Standardsetzung

Neuer Begriff: Sehr kleine Institute

- Schwellenwert von einer Bilanzsumme 1 Mrd. Euro (im Vierjahresdurchschnitt)
- Reines Größenkriterium
- Sehr kleine Institute können unabhängig von ihrem SNCIs-Status sämtliche Öffnungsklauseln (auch für SNCI) nutzen

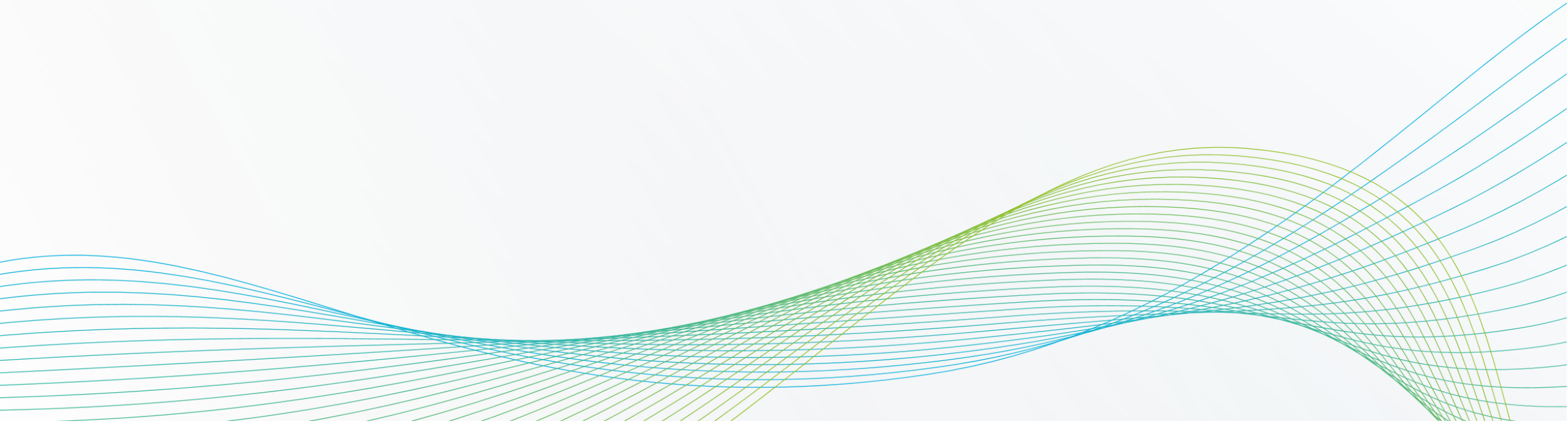


Die Differenzierung der Anforderungen in den MaRisk soll einer Klassifizierung nach drei Größenklassen erfolgen:

- der sehr kleinen Institute,
- der (übrigen) SNCIs bzw. kleinen Institute,
- der Nicht-SNCIs bzw. übrige LSIs.

Signifikante Institute werden ab Veröffentlichung der 9. Novelle nicht mehr in den Anwendungsbereich der MaRisk fallen.

Änderungen im Detail



Risikotragfähigkeit und Stresstests

- Übernahme der Inhalte der Aufsichtsmitteilung, bspw.
 - **Wesentlichkeitsschwelle (5% des ökonomischen RDPs)**,
 - Entfall der Anforderung für kleine Institute, inverse Stresstests zu rechnen.
- In AT 4.1 sind ebenfalls Anforderungen an die institutsindividuelle Validierung adressiert. Für Institute ist es künftig möglich,
 - den Turnus auf **drei Jahre anzupassen** und
 - die zentralen Dienstleister auch für die Validierung von institutsspezifischen Daten zu beauftragen.
- Verzicht auf risikoartenspezifische Stresstests für sehr kleine Institute, sofern im Stresstest für das Gesamtrisiko­profil die betreffenden Risiken negativ beeinflusst werden.

EBA-Leitlinien zur Umwelt-Szenarioanalyse

Einbettung von Umweltrisiken in bestehendes institutsinternes Stresstesting-Rahmenwerk

- Prüfung finanziellen Resilienz der Bank, begrenzt auf einen kurz-mittelfristigen Horizont
- Auswirkungen von physischen Risiken

Resilienzanalyse für langfristige Perspektive

- Hinterfragen der Resilienz der Bank durch verschiedene plausible Zukunftsszenarien
- Betrachtung langfristiger Zeithorizonte
- Verknüpft Umwelt-Szenarioanalysen mit dem Geschäftsmodell, Risikoprofil und der Risikostrategie
- Beurteilung der Anpassungsfähigkeit des Geschäftsmodells

→ Neues Modul in AT 4.3.3

Besondere Funktionen

- Die allgemeinen Anforderungen für die Besonderen Funktionen werden **einmalig in den MaRisk aufgeführt** und anschließend in den weiteren Teilen gestrichen.
- **Vereinbarkeiten im Beauftragtenwesen werden noch klarer herausgestellt** im Einklang mit der Aufsichtsmitteilung; Überwachung der ausgelagerten Dienstleistungen kann auch in den Fachbereichen **wahrgenommen werden**.
- **Für alle Institute stärker das Prinzip betonen:** Vereinbarkeiten, solange die Trennung der internen Kontrollfunktionen von operativen Tätigkeiten beachtet wird.

Compliance

- Forderung eines risikoorientierten Vorgehens der Compliance-Funktion seitens der Industrie
- Bisheriger MaRisk-Text steht einem risikoorientierten Ansatz nicht entgegen
- Orientierung weiterhin an AT 4.4.2 Tz. 2: Fokus auf wesentliche rechtliche Regelungen und Vorgaben
- Maßgeblich sind Regelungen, deren Nichteinhaltung das Vermögen des Instituts gefährden kann; das umfasst nach ständiger Auslegung auch materielle operationelle Risiken

Kreditgeschäft

Grundansatz: weniger Detailvorgaben, mehr Prinzipienorientierung

- Streichung zahlreicher Verweise auf die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (bspw. zu Kreditvergabeprozessen, mobilen Sicherheiten und regelmäßiger Kreditnehmerüberprüfung)
- Rückbau detaillierter Einzelanforderungen (u. a. zu Zusatzklauseln, Kreditentscheidungen und Kreditgenehmigungsprozessen)
- Fokus auf wesentliche Prozessschritte im Kreditgeschäft

Sicherheiten und endfällige Kredite

- Anforderungen an Bewertung und Überprüfung von Sicherheiten werden allgemeiner gefasst
- Verfahren zur Wertermittlung von Sicherheiten bleiben erforderlich – für SNCIs künftig Überprüfung alle zwei Jahre statt jährlich
- Anforderungen an endfällige Kredite werden gestrafft; nur noch Vorgaben, soweit sie sich von laufend bedienten Krediten unterscheiden

Kreditgeschäft mit erhöhten Risiken

- Intensivbetreuung, Problemkreditbearbeitung und Forbearance werden prinzipienorientierter geregelt

Berichtswesen

- Anforderungen an Berichtspflichten werden an die Aufsichtsmitteilung angeglichen
- Ziel: stärker proportionale und steuerungsrelevante Berichterstattung
- Unterjährige Berichte sollen den Vorstand zeitnah über materielle Entwicklungen bei wesentlichen Risiken informieren
- Geschäftsleitung legt fest, welche Aktualisierungen von Teilberichten quartalsweise für die laufende Steuerung erforderlich sind
- Keine zusätzlichen umfangreichen Aufsichtsberichte mit nicht steuerungsrelevanten Informationen erforderlich
- Interne Berichte der Risikocontrolling-Funktion können ausreichend sein
 - Beispiel Adressenausfallrisiko: Berichtspflicht bei gehäuften Ereignissen mit kurzfristiger Auswirkung auf Global- und Strukturlimite

Risikoberichterstattung

- Erleichterungen für kleine Institute aus der Aufsichtsmitteilung werden in die MaRisk übernommen
- Bei stabilen Risikoarten kann auf vorherige Berichte verwiesen werden
- Keine unterjährige Berichtspflicht, wenn keine relevanten Veränderungen eingetreten sind
- Bei niedrigem Risikoappetit und ausgeschlossenen kurzfristigen Schwankungen genügt unterjährig ein entsprechender Hinweis
- Hinweis kann direkt im Bericht erfolgen
- Ad-hoc-Berichtsfähigkeit bleibt unverändert erforderlich
- Bei besonderen Anlässen, insbesondere krisenhaften Entwicklungen, muss jedes Institut kurzfristig berichten können

Praktische Konsequenzen der Novellierung

Paradigmenwechsel: „Mehr das Prinzip beaufsichtigen und weniger das Detail“

- Neue Ermessensspielräume werden geschaffen – für Institute und Aufsicht
- Weniger „tick the box“/ Checklisten
- Dokumentationsaufwand dürfte sich deutlich reduzieren, insbesondere wegen der klaren Zuordnung von Öffnungsklauseln zu Größenklassen
- Für die Prüfungspraxis könnten sich – insbesondere im Zeitraum ab der Konsultation – neue Herausforderungen ergeben
- Grundsatz auch bei der Prüfung: Auch bei stärker prinzipienorientierter Anwendung müssen Steuerung und Risikomessung funktionieren; blinde Flecken im Risikomanagement dürfen nicht entstehen
- Eine grundsätzliche Absenkung des Anforderungsniveaus ist durch den stärker prinzipienorientierten Ansatz nicht erfolgt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!